

Stadt Vöhringen

17. Flächennutzungsplanänderung

"Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandberg Illerberg"

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

- A. Städtebaulicher Teil
- B. Umweltbericht

Vöhringen, 23.11.2023

Bearbeitung:

Büro für Stadtplanung,
Zint & Häußler GmbH

A. Städtebaulicher Teil

1. Anlass und Ziel der Planung

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis zum Jahr 2030 auf 65 % steigen. Ziel ist es, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der BRD erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber bestimmte Bereiche definiert in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig entwickelt werden dürfen und sollen. Darunter fallen zum Beispiel die 500 m Seitenstreifen von Fahrbahnrandern von Autobahnen sowie Bahntrassen. Ebenfalls zu den vorrangig entwickelbaren Flächen gehören landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (EEG 2021 § 3 Nr. 7). Zudem sind seit Anfang 2023 Photovoltaikfreiflächenanlagen im 200 m Bereich von Autobahnen und 2-spurigen Eisenbahntrassen nach § 35 BauGB privilegiert.

Auf der Grundlage des vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziels den gesamten Strom langfristig aus erneuerbarer Energie zu generieren, plant die BWI Solartechnologie GmbH & Co.KG als ortsansässiger Vorhabenträger die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück Nr. 1248, Gemarkung Illerberg.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Photovoltaikfreiflächenanlage ist aufgrund der vorgesehenen Tiefe der Anlage von rund 270 m zur Autobahn BAB A7 die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren einschließlich einer Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren erforderlich.

2. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung umfasst das Flurstück Nr. 1248 der Gemarkung Illerberg

Die Grundstücke befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers. Innerhalb des Grundstückes ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant..

Der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandberg Illerberg " gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

3. Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Vöhringen stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Zur Entwicklung der Plangebiete als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

4. Angaben zum Bestand

Das Plangebiet befindet sich östlich des Stadtteils Illerberg sowie unmittelbar östlich der Autobahn BAB A7.

Das Grundstück wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im mittleren Bereich wird die Fläche in Nord-Süd-Richtung durch eine Hochspannungsleitung durchquert.

Unmittelbar angrenzend befindet sich im Westen die Trasse der Autobahn BAB A7. Nördlich, südlich und östlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Acker- und

Wiesenflächen an. Zudem besteht nördlich des Plangebiets ein durch Feldgehölzstreifen eingefasstes Wiesengrundstück.

Im weiteren Umfeld bestehen nördlich, südlich und westlich der Autobahn BAB A7 weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten befindet sich eine Wald- und Biotopfläche (Biotop Nr. 7726-0013-001, Laubmischwaldreste am Sandberg östlich Illerberg).

Das Plangebiet weist ein Gefälle ansteigend Richtung Westen auf.

5. Planinhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Flächennutzungsplanänderung ist für die Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderlich.

Zur planungsrechtlichen Sicherung wird die Darstellung in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung PV sowie eine private Grünfläche im Bereich der 40 m Anbauverbotszone zur BAB A7 geändert.

6. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über die bestehenden Feldwege im Norden, Süden und Westen des Plangebiets. Der Feldweg im Westen wird durch seine Ausbauform und einer Breite von ca. 3,0 m primär für die Erschließung herangezogen. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist damit ausreichend an das Straßennetz angebunden.

7. Umweltbericht und Artenschutz

Der erforderliche Umweltbericht ist in Teil B der Begründung dargestellt. Ein artenschutzfachliches Gutachten als Grundlage für die artenschutzfachliche Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden bis zum Satzungsbeschluss nachgereicht und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

8. Infrastrukturversorgung

Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ist keine Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung erforderlich, da innerhalb der Fläche nur die Modultische sowie die technischen Gebäude (Wechselrichter, Trafostation) errichtet werden.

Der Einspeisepunkt für die geplante PV-Anlage befindet sich ca. 500 m entfernt im Bereich der westlich der Autobahn gelegenen Heerstraße. Die Leitungsführung ist vom Plangebiet aus in Richtung Norden geplant, wo die Autobahn in Verlängerung der Trasse des Errachwegs unterquert und auf diesem weiter bis zur Heerstraße geführt wird.

9. Flächenbilanz

	Bestand	Planung
<u>Änderungsbereich</u>		
Fläche für die Landwirtschaft	3,75 ha	0 ha
Sondergebiet PV	0 ha	3,50 ha
Private Grünfläche	0 ha	0,25 ha

B. Umweltbericht

1. Scoping

Das Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandberg Illerberg".

Innerhalb des Geltungsbereiches werden alle Schutzgüter nach UVPG in ihrem Bestand und ihrer Wertigkeit beschrieben sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter analysiert und bewertet.

Für die Beschreibung und Bewertung der Umwelt sowie der Auswirkungen des Vorhabens wird ein verbalargumentativer Methodenansatz gewählt. Dabei wird in folgende Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit bzw. Beeinträchtigung.

2. Kurzdarstellung des Vorhabens

Auf der Grundlage des vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziels den gesamten Strom langfristig aus erneuerbarer Energie zu generieren, plant die BWI Solartechnologie GmbH & Co.KG als ortsansässiger Vorhabenträger die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Flurstück Nr. 1248 im Bereich der Gemarkung Illerberg.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Neubaus ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren einschließlich einer Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren erforderlich.

3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltberichtes u. ihrer Berücksichtigung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB aufzustellen und beschreibt die in der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4. BauGB.

Regionalplan

Gemäß der Raumstrukturkarte des Regionalverband Donau-Iller liegt Vöhringen im ländlichen Raum. Gemeinsam mit der Stadt Senden ist Vöhringen als Doppelzentrum (Mittelzentrum) ausgewiesen.

Gemäß der Karte 2 Siedlung und Versorgung werden für das Plangebiet keine Flächenausweisungen dargestellt.

Die Karte 3 Landschaft und Erholung weist für den Vorhabenstandort und für das weitere Umfeld keine Schutzgebiete, regionale Grünzüge oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete aus.

Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Vöhringen stellt die Flächen innerhalb der Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Zur Sicherung der Planung wird parallel zum Bebauungsplan eine Flächennutzungsplanänderung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

4. Bearbeitungsmethodik

Alle Schutzgüter des Landschaftsraumes werden getrennt beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfasst. Ebenso werden die Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch die Nutzung des Plangebietes erfasst und bewertet.

Es wird auf alle vorhandenen relevanten Daten aus dem Planungsraum zurückgegriffen. Hinzu kommt die örtliche Erfassung der Oberflächenstrukturen und der Vegetation im Plangebiet und dessen Umgebung.

Auf dieser Datengrundlage wird die Prognose über die Auswirkung des geplanten Vorhabens und die Prognose über die weitere Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens erstellt.

Die Ergebnisse der Bestandsbewertung und der Wirkungsprognosen werden im Umweltbericht in verbal-argumentativer Form dargestellt.

5. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.1 Gebietscharakterisierung

Das Plangebiet befindet sich östlich des Stadtteil Illerberg sowie unmittelbar östlich der Autobahn BAB A7.

Das Grundstück wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im mittleren Bereich wird die Fläche in nord-süd-Richtung durch eine Hochspannungsleitung durchquert.

Unmittelbar angrenzend befindet sich im Westen die Trasse der Autobahn BAB A7. Nördlich, südlich und westlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Acker- und Wiesenflächen an. Zudem besteht nördlich des Plangebiets ein durch Feldgehölzstreifen eingefasstes Wiesengrundstück.

Das Plangebiet weist ein Gefälle ansteigend Richtung Westen auf und hat eine Größe von ca. 3,75 ha.

Innerhalb des Planungsgebietes sowie im näheren Umfeld sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzwerk Natura 2000 gem. § 19a BNatSchG vorhanden.

5.2 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung:

Der Boden innerhalb des Geltungsbereiches wird derzeit als intensiv genutzte Ackerfläche genutzt.

Gemäß der geologischen Übersichtskarte (M 1 : 25.000, BayernAtlas) kommen im Plangebiet in Teilbereichen fast ausschließlich Braunerde aus Kiessand bis -lehm bis Lehm Kies (Deckenschotter), gering verbreitet mit Deckschicht (Lösslehm oder Flugsand) sowie in Teilbereichen fast ausschließlich Braunerde aus kiesführendem Lehm (Deckenschotter, Molasse, Lösslehm) über (kiesführendem) Sand bis Lehm (Molasse)

Das Flurstück ist vollständig unversiegelt, so dass die natürlichen Bodenfunktionen (Puffer, Filter, Speicher, etc.) gegeben sind.

Das Schutzgut Boden ist insgesamt von **geringer Bedeutung**.

Auswirkungen der Planung:

Im Bereich der Sondergebietsfläche bleibt der natürliche Boden mit Ausnahme der Bereich, die durch die Gebäude der Wechselrichter und Trafostation überbaut werden, unversiegelt. Die PV-Module werden auf Stahlkonstruktionen errichtet und über eine Rammtechnik in den Boden gerammt. Eine Versiegelung und damit ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen findet innerhalb der Sondergebietsfläche nicht statt.

Fazit:

Eingriff mit **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden, da die geplante Bebauung aufgrund der Flächengröße als kleinteilig angesehen werden kann und innerhalb der Sondergebietsfläche keine Bodenversiegelung stattfindet.

5.3 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Wasserschutzgebiete zum Schutz des Grundwassers als menschliche Lebensgrundlage vorhanden. Nördlich des Plangebietes verläuft ein Wassergraben, welcher gemäß dem BayernAtlas im inneren eines wassersensiblen Bereiches liegt.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Teile des Vorhabengrundstückes liegen innerhalb eines als wassersensiblen Bereiches ausgewiesenen Fläche. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit wird von einer hohen Filter- und Pufferfunktion ausgegangen.

Aufgrund der vorhandenen Bodenstruktur in Verbindung mit den als wassersensiblen Bereichen ausgewiesenen Flächen ist das Schutzgut von **mittlerer** Bedeutung.

Auswirkungen der Planung:

Aufgrund der Versiegelung durch die Betriebsgebäude in Form von Trafostationen geht die Grundwasserneubildungsrate in diesen Bereichen verloren. Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser fließt aufgrund der Modulneigung über die untere Kante der Modultische ab und kann sich über die obersten Schichten gleichermaßen auf der Bodenfläche verteilen.

Durch die Vorhabenplanung ist von keinem erhöhtem Oberflächenabfluss und von keinem nennenswerten Verlust an Versickerungsfähigkeit des Bodens auszugehen.

Innerhalb der mit Solarpaneelen und Technikgebäuden überbaubaren Flächen finden kleinräumige Veränderungen des Bodenwasserhaushalts statt. Erhebliche und/oder nachhaltige Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt sind aufgrund der lokal begrenzten Überplanung und der Kleinteiligkeit der Betriebsgebäude auszuschließen. Der Grundwasserschutz und Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Fazit:

Insgesamt ist von einer **geringen** Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser auszugehen.

5.4 Schutzgut Luft/Klima

Bestandsbeschreibung:

Der Vorhabenstandort auf welchem die Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant ist, besitzt die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Die auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehende Kaltluft fließt der Topografie folgend und aufgrund dessen, dass das Plangebiet eine Geländeerhöhung im

topographischen Umfeld darstellt, in Richtung nach Norden, Süden und Osten ab. Im Osten wird die abschließende Kaltluft vom vorhandenen Mischwaldbestand abgebremst.

Im Westen bildet die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Autobahn A7 eine topografische Barriere. Für die umliegenden Siedlungsgebiete ist die Vorhabenfläche keiner Bedeutung.

Die Veränderung von Flächennutzungen, wie z.B. die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden wirkt auf das lokale Kleinklima. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage bedingt keine direkte Flächenversiegelung da diese in aufgeständerter Form hergestellt wird.

Im Bebauungsplan sind zudem klimaverbessernde Maßnahmen in Form einer Gebietseingrünung festgesetzt.

Auswirkungen der Planung:

Durch die geplante Bebauung geht deren Grundfläche als Kaltluftentstehungsgebiet verloren. Die Errichtung der harten Oberflächen der PV-Module eine erhöhte Wärmeabstrahlung gegenüber den bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die jedoch durch die Umwandlung der Lichtenergie in elektrische Energie kompensiert wird.

Der Kaltluftabfluss bzw. die Kaltluftbahn wird durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt, da die Photovoltaikanlage in einer aufgeständerten Form errichtet wird. Die auf den umliegenden Flächen entstehende Kaltluft kann auch weiterhin ungehindert zwischen und unter den Modulen abfließen. Eine Barriere entsteht durch die Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht.

Die Art der Energiegewinnung aus Solarstrom mindert potentielle Klimabelastungen durch den Ersatz fossiler Primärenergie, so dass sich die Entwicklung von Photovoltaikanlagen insgesamt positiv auf die Klimabilanz auswirkt.

Fazit: Eingriff mit **geringen** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

5.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestandsbeschreibung:

Entsprechend den naturräumlichen Vorbedingungen (Boden, Wasser, Klima) bilden der Hexenkraut- oder Zittergrassegen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrassegen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald die potentielle natürliche Vegetation im Planungsgebiet. Aufgrund der landwirtschaftlich intensiven Nutzung weicht die reale Vegetation jedoch von der potentiell-natürlichen Vegetation ab. Der Vegetationsbestand innerhalb der Geltungsbereiche wird durch die landwirtschaftlich intensive geprägt.

Der sich im östlichen Umfeld des Vorhabenstandortes befindliche Laubmischwald ist laut dem LfU als Biotopfläche Nr. 7726-0013 „Laubmischwald am Sandberg östlich Illerberg“ ausgewiesen.

Das Biotop erfährt durch die Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Beeinträchtigung da dieses außerhalb des Plangebietes liegt.

Im Plangebiet sowie im näheren Umfeld sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzwerk Natura 2000 gemäß § 19a BNatSchG vorhanden.

Eine Bestandserhebung zur artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Laufe des Verfahrens durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und fließen in die weitere Planung ein.

Auswirkungen der Planung:

Durch den Baubetrieb zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich von Illerberg, westlich von Weißenhorn kann es zu temporären Störungen mit mittelbaren Belastungen (Verlärmung, Staubemission) randlich angrenzender Habitate kommen.

Fazit: Eine abschließende Bewertung des Schutzgutes kann erst nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Untersuchungsergebnisse vorgenommen werden. Derzeit werden durch die Überstellung der landwirtschaftlichen Flächen durch die Photovoltaikmodule keine, für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung bestehenden Elemente in Anspruch genommen.

5.6 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung:

Das Orts- und Landschaftsbild wird geprägt durch die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, durch den Waldbestand östlich des Vorhabenstandortes, durch die in die freie Landschaft eingestreuten Einzelbäume sowie durch die westlich des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung verlaufende Autobahn A7.

Rund 280 m westlich des Plangebietes befindet sich der Siedlungsrand der Gemeinde Illerberg und dessen Wohnbebauung.

Die umliegenden Flurstücke werden ebenfalls wie das Vorhabengrundstück selbst landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Der Vorhabenstandort wird durch eine Hochspannungsleitung, welche ebenfalls in Nord-Süd-Richtung verläuft gequert.

Im Bebauungsplan werden maximal zulässige Höhen der baulichen Anlagen sowie eine Gebietseingrünung festgesetzt.

Auswirkung der Planung:

Das gewohnte Landschaftsbild wird während der Bauzeit durch Baustelleinrichtungen, Materiallagerflächen, Baumaschinen und Geräte verändert. Diese Beeinträchtigungen sind temporär und nur als sehr gering erheblich einzustufen.

Mit der geplanten Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes östlich von Illerberg. Wobei sich die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage bereits in einem durch die Hochspannungsleitung sowie durch die Autobahn A7 vorbelasteten Landschaftsumfeld befindet.

Die zulässige bauliche Höhe für die Photovoltaikmodule und die betrieblichen Gebäude (Trafostation, Wechselrichter etc.) werden mit maximal 4,50 m (PV-Module) bis 5,0 m (Trafo, Wechselrichter) in Erscheinung treten.

Die Photovoltaikanlage wird durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern umlaufend eingegrünt, so dass eine Einbindung in das bereits vorbelastete Landschaftsbild stattfindet.

Fazit: Eingriff mit **geringer** Erheblichkeit in das Schutzgut Landschaft.

5.7 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt rund 280 m östlich von Illerberg und rund 1,5 km westlich von Weißenhorn. Das Plangebiet schließt unmittelbar östlich an die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Autobahn A7 an.

Der Vorhabenstandort wird zudem durch das bestehende Flurwegenetz umschlossen.

Es sind innerhalb des Plangebietes keine schützenswerten Nutzungen geplant. Ansprüche auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen für die angrenzenden Wohngebiete von Illerberg und Weißenhorn, da diese die nächstgelegenen Ortschaften zum Plangebiet sind.

Die Flächen sind aufgrund ihrer Lage und Ausstattung für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

Auswirkungen der Planung:

Durch den Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage ist von keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bevölkerung und menschliche Gesundheit auszugehen. Die Anlage führt zu keinen Emissionen von gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen oder sonstigen Gefahrenlagen. Der Eingriff in das Landschaftsbild und die damit Verbundene Veränderung des Landschaftsbildes, werden durch die festgesetzten Randeingrünungen gemindert.

Im Rahmen der Herstellung und des Rückbaus der Anlagen ist durch Baustellenverkehr ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten, das jedoch über die umliegenden Landstraßen und Flurwege abgewickelt werden kann und keine nachteiligen Auswirkungen auf die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen erwarten lässt.

Fazit: Insgesamt ist von einer **geringen** Beeinträchtigung des Schutzguts Bevölkerung und menschliche Gesundheit auszugehen.

5.8 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist Teil einer ausgeprägten Kulturlandschaft. Das Plangebiet sowie das weitere Umfeld dessen wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Die Vorhabenstandorte befinden sich innerhalb des 500 m Seitenstreifens der Autobahn A7.

Aufgrund der hohen Wertigkeit und Ertragsfähigkeit der Böden sind die Flächen für das Schutzgut von mittlerer bis hoher Bedeutung.

Auswirkungen der Planung:

Der Begriff Flächenverbrauch ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für die irreversible Umnutzung der nicht erneuerbaren Ressource Boden.

Die natürlichen Bodenfunktionen, welche die Lebens- und Produktionsgrundlagen darstellen sowie Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind, werden während der Nutzungsdauer verändert.

Die geringfügige Flächenversiegelung innerhalb des Vorhabengebietes umfasst lediglich die Betriebsgebäude in Form von Trafostationen, Wechselrichter und Stromspeicher. Die PV-Modultische werden ohne Fundamente montiert und bodenschonend verankert.

Durch die Rückbauverpflichtung aller baulicher Anlagen nach Nutzungsende der Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich lediglich um einen temporären Flächenverbrauch und eine temporäre Umnutzung und Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche. Nach der Betriebsaufgabe und dem Rückbau der Anlage sind die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zuzuführen.

Fazit: Die Planung bedingt eine geringe Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche.

5.9 Kultur- und Sachgüter

Denkmalgeschützte Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Die Flächen sind aufgrund ihrer Lage und Ausstattung für das Schutzgut ohne Bedeutung.

Auswirkungen der Planung:

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Kultur- und Sachgütern ist die Planung ohne Beeinträchtigung des Schutzguts realisierbar.

Fazit: Eingriff mit keiner Erheblichkeit in Kultur- und Sachgüter.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Wasser

- Festsetzung einer Gebietseingrünung und verbindliche Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Schutzgut Landschaftsbild

- Festsetzung einer Gebietseingrünung und verbindliche Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Schutzgut Arten und Biotope

- Festsetzung einer Gebietseingrünung und verbindliche Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Schutzgut Boden

- Sachgemäße Lagerung und Trennung des Mutterbodens vom Unterboden (nach DIN 18300) sowie Schutz vor Erosion

Schutzgut Klima/Luft

- Festsetzung einer Gebietseingrünung und verbindliche Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

7. Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen" 2021 und wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandberg Illerberg" behandelt.

10. Alternative Planungsmöglichkeiten

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung wurden vom Gesetzgeber bestimmte Bereiche definiert in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig entwickelt werden dürfen und sollen. Darunter fallen zum Beispiel seit der EEG-Novellierung 2021 die 200 m Seitenstreifen von Fahrbahnrandern von Autobahn- und Bahntrassen, bzw. auf der Grundlage der am 01.01.2023 in Kraft tretenden EEG-Novellierung 2023 die 500 m Seitenstreifen von Autobahnen und Bahntrassen, sowie innerhalb der Flächen die den benachteiligten Gebieten (EEG 2021 § 3 Nr.7) zugeordnet werden können, zu entwickeln.

Die Vorhabenstandorte liegen innerhalb der 500 m Seitenstreifen der Bahntrasse und der Autobahn A7, so dass sich diese grundsätzlich für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage eignen.

Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Geltungsbereiche sind im Besitz des Vorhabenträgers.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

11. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es lagen die Grundlagen des Daten- und Kartendienst des LfU, der Regionalplan, der bay-erische Umweltatlas, sowie die Kartengrundlagen des GeoportalBayern vor.

12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan "Freiflächen PV-Anlage Sandberg" liegt östlich von Illerberg, westlich von Weißenhorn und schließt unmittelbar an die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Auto-bahn A7 an.

Die Gebietsentwicklung umfasst das Grundstück Flur-Nr. 1248 der Gemarkung Illerberg.

Die Planumgriffe umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 3,75 ha.

Auf den Flächen innerhalb der Geltungsbereiche plant ein privater Vorhabenträger die Ent-wicklung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches wurden schutzgutbezogen die Aus-wirkungen des Vorhabens geprüft.

Die Festsetzungen als Sondergebietsfläche und die Überstellung durch die PV-Module führen nur zu geringen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Nachfolgend sind die wichtigsten Ergebnisse kurz tabellarisch dargestellt.

Schutzgut	Eingriffsschwere
Bevölkerung	gering
Pflanzen und Tiere	-
Fläche	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima	gering
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Es ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB zur Vermei-dung nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird im Zuge des parallel Aufgestellten Bebauungs-planverfahren "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandberg Illerberg" erarbeitet.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung liegt derzeit nicht vor. Diese wird ebenfalls im Rahmen des weiteren Planungsprozesses durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die Pla-nung ein und werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.